

Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei  
Lieferungen an die  
**WECKERLE COSMETICS GmbH**

# **Weckerle Cosmetics-VQS**

Bitte dieses Dokument mit Datum versehen und unterschrieben an den Ansprechpartner zurücksenden.

Datum	Änderungsindex	Name
14/12/2015	04	Raouf Naoufal
11/02/2020	05	Stefan Maier/Dr. Frank Rathgeb/Max Geißler
21/07/2021	06	Max Geißler

## Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten .....	3
4. Audits und Kontrollrechte .....	3
5. Lieferantenbewertung.....	4
6. Spezifikationen – Sonderfreigaben .....	4
7. Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen.....	4
8. Planung / Qualitätsplanung.....	5
9. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit .....	5
10. Korrekturmaßnahmen und Gewährleistungsvereinbarung.....	5
11. Anmusterungen, Erstmuster und Serienlieferung.....	6
12. Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand .....	6
13. Lieferverpflichtung.....	6
14. Material – Überwachung.....	7
15. REACH.....	7
16. Soziale Standards.....	7
17. Prüfeinrichtungen / Prüfmittelüberwachung .....	7
18. Betriebshaftpflicht.....	7
19. Lieferanten – Sicherheitshinweise .....	7
20. Laufzeit / Geltung .....	8
21. Sonstiges .....	8

## 1. Allgemeines

Die Weckerle Cosmetics GmbH erwartet von ihren Lieferanten optimale Qualität bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand. Dabei ist unter optimaler Qualität nicht die höchstmögliche Qualität eines Produktes zu verstehen, sondern die Erfüllung aller definierten Forderungen unter Einbeziehung der Null-Fehler Philosophie. Hierbei sind für Weckerle Cosmetics die Vorgaben ihrer Kunden maßgeblich. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Weckerle Cosmetics ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine hohe, optimierte Qualität und Zuverlässigkeit nur dann erreicht werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Herstellung der Produkte, den prozessbegleitenden Prüfungen sowie den einzusetzenden Prüfmitteln die Grundlage der Geschäftsbeziehung bilden. Weckerle Cosmetics verpflichtet sich dazu, seinen Lieferanten über alle bekannten und festgelegten Anforderungen an das Produkt zu informieren. Der Lieferant hat diese Angaben sorgfältig zu prüfen. Unstimmigkeiten, insbesondere Widersprüche oder Abweichungen von den „Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis“ im Sinne von Art. 8 der EG-Kosmetikverordnung 1223/2009 sind anzuzeigen. Treten Unstimmigkeiten auf, so liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, eine Klärung mit Weckerle Cosmetics herbeizuführen. Diese muss erfolgen, bevor produziert und/oder geliefert wird.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei Lieferungen an die Weckerle Cosmetics GmbH (nachfolgend kurz „VQS“ genannt) ist verpflichtend für alle Lieferanten von zugekaufter Ware.

Die VQS ist Bestandteil der Vertragsbeziehung und bildet mit dem Lieferantenkontrakt, den Einkaufs- und Bestellbedingungen der Weckerle Cosmetics GmbH und eventueller weiterer mit dem Lieferanten geschlossener Vereinbarungen den rechtlichen Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Weckerle Cosmetics GmbH, wobei der Rang der einzelnen Bestandteile der Vertragsbeziehung im Lieferantenkontrakt festgelegt wird. Es gilt die jeweils aktuelle Version der VQS.

## 3. Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches die für eine gesicherte Qualität relevanten Prozesse umfassend regelt und auf den GMP- und ISO 9001-Anforderungen basiert. Änderungen des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten, wie z.B. die Aberkennung einer Zertifizierung, müssen der Weckerle Cosmetics GmbH (Abteilungen Sales und Qualitätsmanagement) innerhalb von 48 Stunden nach Änderung angezeigt werden.

## 4. Audits und Kontrollrechte

Der Lieferant gestattet der Weckerle Cosmetics GmbH und – soweit von der Weckerle Cosmetics GmbH gewünscht – auch dem Kunden der Weckerle Cosmetics GmbH die Durchführung von Prozess-, Verfahrens- oder Systemaudits. Die Inhalte und Zielsetzungen der Audits werden von der Weckerle Cosmetics GmbH festgelegt, die Audits werden nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich des Zeitpunkts durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Audit spätestens 48 Stunden nach Auftreten eines Qualitätsproblems zu ermöglichen. Der Weckerle Cosmetics GmbH steht im Rahmen der Audits ein uneingeschränktes Informationsrecht über die für die Weckerle Cosmetics GmbH herzustellende Ware sowie die für die Herstellung notwendigen Betriebsmittel des

Lieferanten zu. Die Feststellungen im Rahmen des Audits beim Lieferanten, insbesondere die Einstufung des Lieferanten, basiert auf der Lieferantenbewertung von Weckerle Cosmetics, diese steht im alleinigen Ermessen der Weckerle Cosmetics GmbH. Die Weckerle Cosmetics GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle ihnen anlässlich des Audits zur Kenntnis gelangenden Informationen vertraulich zu behandeln. Es steht dem Lieferanten frei, bezüglich aller das Audit betreffenden Informationen entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Kunden der Weckerle Cosmetics GmbH zu schließen. Die Weckerle Cosmetics GmbH ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten in den Produktionsstätten des Lieferanten selbst oder durch Beauftragte mit 48 Stunden vorheriger Ankündigung und Begründung, in Ausnahmefällen bei Kundenwunsch auch unangekündigt, Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der VQS durchführen zu lassen, sofern dort für die Weckerle Cosmetics GmbH bestimmte Produkte hergestellt oder gelagert werden. Eine entsprechende Befugnis wird der Lieferant sich und Weckerle Cosmetics bei eventuellen Unterlieferanten, soweit möglich, vorbehalten.

## 5. Lieferantenbewertung

Die Weckerle Cosmetics GmbH behält sich das Recht vor, den Lieferanten durch eine Lieferantenbewertung in Kategorien einzuordnen. Die Bewertungskriterien stehen im alleinigen Ermessen von Weckerle Cosmetics und können durch den Lieferanten nicht beeinflusst werden. Demgemäß bestehen keine Auskunftsrechte des Lieferanten hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung der Einstufung. Die Weckerle Cosmetics GmbH wird sich bei der Einstufung vornehmlich an den Parametern „Produktqualität“, „Prozessqualität“ und „Lieferperformance“ orientieren. Weckerle Cosmetics wird den Lieferanten auf Anfrage über das Ergebnis bzw. unaufgefordert bei Änderung der Lieferantenbewertung unterrichten.

## 6. Spezifikationen – Sonderfreigaben

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Produkte mit den vereinbarten Spezifikationen vollständig übereinstimmen. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die Weckerle Cosmetics GmbH. Serienlieferungen, die von den Spezifikationen abweichen, sind nicht zugelassen. Grenzwertänderungen der Spezifikation eines Produktes innerhalb einer Serienlieferung werden bei Bedarf gesondert vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich, der Weckerle Cosmetics GmbH innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten sämtliche Umstände mitzuteilen, welche Auswirkungen auf die Eigenschaften der bestellten Produkte haben können. Eventuelle Änderungen der Produkteigenschaften sind grundsätzlich gemäß Punkt 11 zu bearbeiten. Handelt es sich um eine temporäre Änderung, z.B. bei der fehlerhaften Fertigung eines Loses, ist eine schriftliche Sonderfreigabe der Weckerle Cosmetics GmbH (zuständig: Sales und Qualitätssicherung) erforderlich. Erst nach schriftlicher Erteilung der Sonderfreigabe durch Weckerle Cosmetics dürfen betroffene Partien an die Weckerle Cosmetics GmbH verschickt werden. Der Lieferant wird der Weckerle Cosmetics GmbH (zuständig: Backoffice und Qualitätssicherung) innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten über bereits aufgetretene oder drohende Probleme informieren, soweit sie die Qualität oder die Zuverlässigkeit der ausgelieferten Produkte beeinträchtigen oder künftige Lieferungen gefährden können.

## 7. Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant muss ein auf den GMP- und ISO 9001--Anforderungen basiertes Qualitätsmanagement-System für die Identifizierung, Änderung, Sammlung, Archivierung und Verteilung von Qualitätsaufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Das System muss sicherstellen, dass für jede Lieferung an die Weckerle Cosmetics GmbH entsprechende Aufzeichnungen vorgenommen werden. Ebenso halten die Unterlieferanten ein auf den GMP- und ISO 9001--Anforderungen basiertes Qualitätsmanagement-System. Einer Ausnahme zum Standard

des Qualitätsmanagement-Systems muss von der Weckerle Cosmetics GmbH ausdrücklich zugestimmt werden. Bei dokumentationspflichtigen Tatsachen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm oder seinen Unterlieferanten ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse lückenlos zu dokumentieren und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

## **8. Planung / Qualitätsplanung**

Der Lieferant hält die Dokumente, die nach Artikel 11 der EG-Kosmetikverordnung 1223/2009 erforderlich sind, bereit für die Einsicht durch die Behörde. Bei Bedarf werden Teile davon wie bspw. Teil B des Sicherheitsberichts oder der Herstellprozess auf Anfrage an die Weckerle Cosmetics GmbH weitergegeben. Der Lieferant muss seine Produktqualität in der Produktentstehungsphase und bei Änderungen absichern, indem er QM-Methoden nachweislich wirksam einsetzt. Zusätzlich muss der Lieferant in von ihm vorzuhaltenden internen Arbeitspapieren alle Fertigungs- und Prüfschritte aufführen. Zu überwachende Merkmale sind zu spezifizieren, und die Art der Überwachung ist anzugeben. Der Lieferant hat den Nachweis der Prozessbeherrschung und -fähigkeit für alle wichtigen Merkmale (Kontrollmaße, chemische Kenndaten) durch eine Erfassung der Messdaten und deren statistische Aufbereitung zu führen. Der Lieferant muss diese Merkmale im Fertigungsprozess statistisch überprüfen und dokumentieren. Die Weckerle Cosmetics GmbH behält sich vor, dem Lieferanten bei kritischen Materialien weitere spezielle produktspezifische Qualitätssicherungsvorgaben zu machen.

## **9. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**

Die systematische Kennzeichnung von Produkten, Materialien und Rohstoffen gewährleistet die Erkennung des Prüfstatus und die Identifizierung der gelieferten Produkte, Materialien und Rohstoffe. Über diese Kennzeichnung und die begleitende Dokumentation ist die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Materialien und Rohstoffen (auch soweit sie von Unterlieferanten bezogen werden) zu gewährleisten.

## **10. Korrekturmaßnahmen und Gewährleistungsvereinbarung**

Stellt die Weckerle Cosmetics GmbH fest, dass gelieferte Produkte des Lieferanten von der Spezifikation abweichen – abgesehen von den Sonderfreigaben unter Punkt 6 – so werden diese Mängel dem Lieferanten mitgeteilt (Prüfbericht mit Sperrung oder Beanstandung). Ist die Abweichung durch den Lieferanten zu vertreten, kann die Weckerle Cosmetics GmbH den Lieferanten für das Erstellen des Prüfberichts zur Geltendmachung etwaiger Mängelrechte pro gelieferten Artikel mit einer Kostenpauschale von € 100,00 belasten. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort korrigierende Maßnahmen einzuleiten und die Produktversorgung aufrechtzuerhalten. Bei Terminnot muss der Lieferant umgehend entsprechendes Personal zur Aussortierung, Nachbearbeitung oder fehlerfreien Ersatzlieferung zur Verfügung stellen. Bei erforderlicher Rücklieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Ware schnellstmöglich, spätestens binnen 3 Werktagen, auf eigene Kosten abzuholen. Es ergeht automatisch eine Belastungsanzeige, die bei einer Neulieferung entsprechend verrechnet wird. Die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind innerhalb der angegebenen Frist mittels 8D-Report dem Aussteller des Prüfberichts mitzuteilen. Bei zukünftiger Fertigung sind diese auf ihre nachhaltige Wirksamkeit zu überprüfen. Werden durch schuldhaft mangelhaft gelieferte Produkte zusätzliche Kosten verursacht, so sind diese auch vom Lieferanten in vollem Umfang zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für weitere Wertschöpfungen an den Produkten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung mit der Weckerle Cosmetics GmbH getroffen wurde. Zwecks Schadensminderung behält sich die Weckerle Cosmetics GmbH vor, im Falle eines Mangels, dessen Ursache zwischen dem Lieferanten und der Weckerle Cosmetics GmbH unstrittig ist, die mangelhaften Produkte ohne gesonderte Analyse des

Lieferanten und nach Rücksprache mit dem Lieferanten direkt beim Endkunden entsorgen zu lassen. Etwaige Rechte der Weckerle Cosmetics GmbH wegen Mängeln aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen (insbesondere Lieferantenkontrakt und Einkaufs- und Bestellbedingungen) bleiben unberührt.

## **11. Anmusterungen, Erstmuster und Serienlieferung**

Bei Anmusterungen sind die vom Lieferanten hergestellten Erzeugnisse der Weckerle Cosmetics GmbH (R&D oder Qualitätssicherung) oder einem der Weckerle Cosmetics GmbH bestimmten Dritten zur Prüfung vorzulegen. Entscheidet sich die Weckerle Cosmetics GmbH oder der Dritte für ein vom Lieferanten vorgelegtes Muster, hat der Lieferant unverzüglich die Spezifikation und sonstige, durch die Weckerle Cosmetics GmbH angeforderten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ferner stellt der Lieferant sicher, dass die Erstmuster und die in Serie gefertigten Erzeugnisse in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich Qualität) den Eigenschaften der Spezifikation entsprechen. Erstmuster sind Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden. Erstmuster müssen dem QM-Team bei der Weckerle Cosmetics GmbH unter Vorlage eines Analysenzertifikats, der Spezifikation und Charge vorgestellt werden. Die Weckerle Cosmetics GmbH behält sich vor, eine Erstmusterprüfung selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kosten der Prüfung durch Dritte werden projektweise definiert.

Eine Erstbemusterung ist immer erforderlich bei neuen oder geänderten Produkten. Bei Änderungen jeglicher Art (z.B. Farbe, Zusammensetzung,...) sind die geänderten Merkmale neu zu bemustern.

Eine Serienlieferung ist per Definition eine Lieferung von in Serie gefertigten Erzeugnissen nach Freigabe des zugehörigen Erstmusters. Sie darf erst nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster erfolgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, muss der Lieferant von der Weckerle Cosmetics GmbH eine Sonderfreigabe einholen. Der Lieferant wird sämtliche Erstmuster während eines Zeitraums aufbewahren, der der vorgesehenen Mindesthaltbarkeit des erstbemusterten Produkts entspricht, jedoch drei Jahre nicht unterschreitet, jeweils gerechnet vom Zeitpunkt der Erstbemusterung. Die Aufbewahrung muss sach- und fachgerecht erfolgen.

Für die Serienproduktion stellt der Lieferant zu jeder Charge das zugehörige Analysenzertifikat zur Verfügung. Die Weckerle Cosmetics GmbH behält sich vor, auch bei Serienproduktion Stichproben analog der Erstchargen untersuchen zu lassen. Sofern die Prüfung bei Dritten beauftragt wird, werden die Kosten bedarfsweise und Anlassbezogen diskutiert.

## **12. Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand**

Der Lieferant muss ein System für die korrekte Identifikation seiner Produkte sowie für deren Lagerung (FEFO-Prinzip), Verpackung und Versand einführen und aufrechterhalten. Das System muss gewährleisten, dass Verwechslungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen verhindert werden. Musterlieferungen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, der Empfänger der Musterlieferung muss aufgeführt werden (Name und Abteilung).

## **13. Lieferverpflichtung**

Der Lieferant muss die Lieferverpflichtungen in Hinblick auf Qualität und Liefertreue einhalten. Er muss sicherstellen, dass die Serienprodukte anhand der Vorgaben gefertigt, geprüft und dokumentiert werden und mit den der Weckerle Cosmetics GmbH vorliegenden Spezifikationen

übereinstimmen. Bei Nichterfüllung muss die Weckerle Cosmetics GmbH unverzüglich informiert werden. Kosten für vom Lieferanten verursachte Sonderfahrten sind von diesem zu tragen. Gleichzeitig sind der Weckerle Cosmetics GmbH Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zu unterbreiten, wie Sonderfahrten zukünftig vermieden werden können und die Liefertreue erhöht werden kann.

#### **14. Material – Überwachung**

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur Werkstoffe und Verfahren eingesetzt werden, zulässig sind. Hierbei müssen alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt zugelassene, giftige, gefährliche und verbotene Stoffe berücksichtigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Rückstellmuster der gelieferten Produktchargen anzulegen.

#### **15. REACH**

Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten, sofern zutreffend. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung enthalten.

#### **16. Soziale Standards**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dafür sorgen, dass niemand, dessen Arbeit einen Beitrag zu ihrem Erfolg leistet, in seinen Menschenrechten eingeschränkt wird oder durch diese Arbeit geistigen oder körperlichen Schaden nimmt. Dazu gehört auch, dass dem Jugendarbeitsschutzgesetz folgend keine Kinder beschäftigt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Vielfalt ihrer Belegschaft respektieren, faire Löhne bezahlen, gute Arbeitsbedingungen bieten und sowohl die Arbeitssicherheit hoch bewerten als auch die gesetzlichen Standards nach den ILO-Vorgaben einhalten.

#### **17. Prüfeinrichtungen / Prüfmittelüberwachung**

Der Lieferant muss dem Einsatzzweck entsprechende Messwerkzeuge und Prüfvorrichtungen bereithalten, die er für serienbegleitende Prüfungen der Weckerle Cosmetics vorliegenden Spezifikationen benötigt. Der Lieferant muss ein Prüfmittelmanagement analog den Anforderungen des GMP- und ISO 9001-Standards aufrechterhalten. Messmittelfähigkeiten sind bei kritischen Merkmalen nachzuweisen.

#### **18. Betriebshaftpflicht**

Dem Umfang seiner Haftungs- und Freistellungsverpflichtungen entsprechend hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen für Personenschäden und für Sachschäden mindestens 10 Mio. EURO je Schadensfall, für Vermögensschäden 10 Mio. EURO je Schadensfall. Die Deckungssummen dürfen erhöht, nicht aber ohne Zustimmung der Weckerle Cosmetics GmbH während der Dauer dieses Vertrages vermindert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Prämien rechtzeitig und vollständig zu entrichten und alle übrigen Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag gewissenhaft zu erfüllen. Auf Verlangen muss der Weckerle Cosmetics GmbH eine Versicherungsbestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen zugänglich gemacht werden.

#### **19. Lieferanten – Sicherheitshinweise**

Der Lieferant hat in Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht seine Produkte mit eventuell erforderlichen Sicherheitshinweisen zu versehen. Im Einzelfall werden von der Weckerle

Cosmetics GmbH auch Sicherheitsdatenblätter zu den Produkten angefordert, wenn dies notwendig oder gesetzlich erforderlich ist. Die Übernahme der Kosten ist im Einzelfall zu diskutieren. In diesem Fall sind Änderungen von Sicherheitsdatenblättern Weckerle Cosmetics unverzüglich mitzuteilen; des Weiteren sind der Weckerle Cosmetics GmbH aktualisierte Sicherheitsdatenblätter unverzüglich bereitzustellen.

## 20. Laufzeit / Geltung

Die VQS gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und der Weckerle Cosmetics GmbH.

## 21. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser VQS ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der VQS eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Der Lieferant benennt der Weckerle Cosmetics GmbH und den mit der Weckerle Cosmetics GmbH verbundenen Unternehmen unaufgefordert einen Ansprechpartner für Qualitätsthemen. Bei Ausscheiden eines von einer Partei benannten Ansprechpartners ist gegenüber der jeweils anderen Partei unverzüglich ein neuer Ansprechpartner zu benennen.

Ort, Datum

Name Lieferant

---

---

Unterschrift Ansprechperson

Name/Position in Druckschrift

---

---

**Durch den Ansprechpartner der Weckerle Cosmetics GmbH zu unterzeichnen:**

Eislingen, den

Weckerle Cosmetics GmbH

---

---

(Unterschrift)

(Name/Position in Druckschrift)